

## Satzung

über ein Reitverbot für bestimmte Wirtschaftswege

der Ortsgemeinde M i e h l e n

vom 26. Sept. 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 14.12.73 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. Seite 103) , die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Auf den in der Anlage zu dieser Satzung rot gekennzeichneten gemeindlichen Wirtschaftswegen ist das Reiten verboten.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbot des § 1 nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.75 (BGBI. I Seite 80) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.68 (BGBI. I Seite 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

### § 3

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miehlen, 26. Sep. 1986

gez. Heuser

Heuser

Ortsbürgermeister

(S.)

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde, in der Sitzung des Gemeinderates am 18.08.86 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 29.08.86 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 18.09.86  
X keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert,  
0 die Satzung genehmigt.

3. Die Satzung wurde am 26.09.86 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 2.10.86 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

x Kreisverwaltung      Abt. 2.1

x Ortsgemeinde

x Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

i. A.

gez. Wysk

Wysk

(S.)